

1. Schreiben an: ab:

Die Bezirksvertretung Rodenkirchen hat am 13.11.2017 über die Beschlussvorlage 2938/2017 beraten. Sie empfiehlt dem Rat einstimmig, folgenden **geänderten** Beschluss zu fassen:

- 1) Der Rat der Stadt Köln beschließt, , **vorbehaltlich der rechtzeitigen Bereitstellung der Räumlichkeiten**, die Zügigkeit der Albert-Schweitzer-Gemeinschaftsgrundschule, GGS zum Hedelsberg 13, 50999 Köln-Weiß gem. § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW von 3 auf 4 Züge zum Schuljahr 2018/19 zu erweitern.
- 2) Der Rat beauftragt die Verwaltung, bei der Bezirksregierung Köln umgehend nach Beschlussfassung einen Antrag gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung der Zügigkeitsänderung zu stellen.
- 3) Der Rat der Stadt Köln beauftragt die Verwaltung, bei der Ausführung des Beschlusses zu 1 die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO (besonderes öffentliches Interesse) anzuordnen.
- 4) **Der Rat bittet die Verwaltung in enger Abstimmung mit den Schulen Maßnahmen zur operativen Bedarfsdeckung nach Dringlichkeit beschleunigt umzusetzen.**

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu geändertem Beschlusspunkt 1)

Es ist nicht vorgesehen, am Standort Zum Hedelsberg Räume zuzusetzen. Die erforderlichen Raumkapazitäten werden auf Vorschlag der Schulleitung durch die mögliche Um- und Doppelnutzung vorhandener Räume geschaffen. Als bauliche Maßnahme ist lediglich vorgesehen, einen Aufzug zu installieren, um die Logistik der Mittagsverpflegung zu verbessern.

Die durch die Bezirksvertretung Rodenkirchen formulierte und vorgeschlagene Beschlussergänzung ist damit nicht erforderlich. Die Verwaltung empfiehlt, dem ursprünglichen Beschlussvorschlag zu folgen.

Zu ergänztem Beschlusspunkt 4)

Die Ergänzung dieses Beschlusspunktes ist den derzeitigen Zeitabläufen in den Bauprozessen geschuldet. Die Bezirksvertretung wünscht sich nachvollziehbar, dass die erforderlichen Baumaßnahmen – unabhängig davon, ob sie für im Zusammenhang mit der schulrechtlichen Änderung stehen (Aufzug) oder nicht (Gebäudeinstandhaltung) und insbesondere an den Schulen, deren Kapazität erhöht werden muss – ohne weitere Verzögerungen in Angriff genommen und umgesetzt werden sollen.

Die Verwaltung sieht dies auch so. Sie ist allerdings der Auffassung, dass diese Aufforderung, die Aufgaben der laufenden Verwaltung (Bauunterhaltung, Bauinstandsetzung, etc.)

ohne Zeitverzögerung zu realisieren, nicht in Abhängigkeit zu der schulrechtlichen Beschlussvorlage steht.

Daher empfiehlt die Verwaltung, auch in diesem Fall dem ursprünglichen Beschlussvorschlag zu folgen und den ergänzten Punkt 4 nicht zum Beschluss aufzurufen.